

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00482 vom 24. März 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00482

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00482 du 24 mars 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00482 del 24 marzo 2015

Regeste

Führerausweisenzug | Führerausweis; Warnungsentzug; Strafentscheid; Kosten der verkehrsmedizinischen Untersuchung; Unentgeltliche Prozessführung. Der Führerausweis ist von Gesetzes wegen nach einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln für mindestens einen Monat zu entziehen (E. 3.1). Im Administrativverfahren ist ein Abweichen von den Tatsachenfeststellungen des Strafentscheids nur zulässig, wenn dem Strafrichter wesentliche Tatsachen unbekannt waren oder er nicht alle sich mit dem Sachverhalt stellenden Rechtsfragen abklärte (E. 3.4). Im vorliegenden Verfahren wurde der Beschwerdeführer von behördlicher Seite mehrfach darauf hingewiesen, dass nebst dem Straf- auch ein Administrativverfahren eröffnet werde. Es sind keine plausiblen Gründe ersichtlich, die ein Abweichen von den beiden Strafbefehlen zulassen würde (E. 3.4.1). Der Führerausweisenzug erweist sich als rechtmässig (E. 3.5). Wer mit seinem Verhalten im Strassenverkehr dazu beiträgt, dass eine verkehrsmedizinische Abklärung notwendig wird, hat die dadurch entstandenen Kosten grundsätzlich selber zu tragen. Aus dem Umstand, dass die Fahrtüchtigkeit im Zug der Abklärungen und nach erfolgter Nachschulung schlussendlich bejaht wird, kann nicht der Schluss gezogen werden, die Abklärung sei ungerechtfertigt gewesen (E. 5.2). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer ersucht für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Prozessführung.

E. 4.1

Das Rekursverfahren betreffend die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung ist infolge Gegenstandslosigkeit ohne Kostenfolgen abgeschrieben worden. Hingegen sind dem Beschwerdeführer die Rekurskosten betreffend den angeordneten Führerausweisenzug (total Fr. 1'755.-) auferlegt worden. Es ist deshalb zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer diesbezüglich die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen gewesen wäre. Die Vorinstanz hat sich hierzu nicht geäussert.

E. 4.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Der Beschwerdeführer hat seine Mittellosigkeit glaubhaft dargelegt. Mit Bezug auf das Rekursverfahren fällt ins Gewicht, dass der massgebliche Sachverhalt erst mittels Vornahme eines Augenscheins in B ausreichend

erstellt werden konnte. Der Rekurs ist vor diesem Hintergrund und der damaligen Aktenlage nicht als offensichtlich aussichtslos zu qualifizieren. Schliesslich ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits im Rekursverfahren um unentgeltliche Prozessführung ersucht hat. Zwar stellte er das Gesuch in seiner Eingabe vom 23. Juni 2014 in reichlich missverständlicher Form. Da es allerdings wenig Sinn machen würde, die unentgeltliche Prozessführung nur für eine gerichtliche Überprüfung zu verlangen, muss davon ausgegangen werden, dass Gesuch sei grundsätzlich für den Fall der Rekursabweisung gestellt worden.

E. 4.3

Angesichts dessen sah die Vorinstanz zu Unrecht davon ab, dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Insoweit erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Rekursentscheid zu korrigieren.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer verlangt sodann den Ersatz von Barauslagen für die Durchführung des Augenscheins in B, namentlich die finanziellen Aufwendungen für die Zug- und Busfahrkarte sowie die Telefonkosten und Portospesen. Wie gesehen ist der Rekurs betreffend den angeordneten Führerausweisentzug zu Recht abgewiesen worden. Die hier geltend gemachten Auslagen betreffen somit das Rekursverfahren, in welchem der Beschwerdeführer unterlegen ist. Als unterliegender Partei steht ihm von vornherein keine Entschädigung zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verlangt auch den Ersatz von Auslagen, die ihm in Zusammenhang mit der Anordnung einer verkehrsmedizinischen Abklärung der Fahreignung durch das IRMZ entstanden sind. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass diese Anordnung zu Recht erfolgt war. Abgesehen von der unbehelflichen Bestreitung des Verkehrsdelikts in B macht der Beschwerdeführer denn auch nichts Entscheidendes dazu geltend, warum die Anordnung unrechtmässig gewesen sein sollte. Wer mit seinem Verhalten im Strassenverkehr dazu beiträgt, dass eine verkehrsmedizinische Abklärung notwendig wird, hat die dadurch entstandenen Kosten selber zu tragen. Aus dem Umstand, dass die Fahrtüchtigkeit im Zug der Abklärungen und nach erfolgter Nachschulung schlussendlich bejaht wurde, kann nicht der Schluss gezogen werden, die Abklärung sei ungerechtfertigt gewesen. Ein Kosten- oder Umtriebsersatz steht dem Beschwerdeführer damit auch mit Bezug auf die Anordnung der verkehrsmedizinischen Untersuchung und das betreffende Rekursverfahren nicht zu. Insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde insoweit gutzuheissen ist, als dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Der Beschwerdeführer unterliegt vor Verwaltungsgericht im Hauptpunkt. Entsprechend diesem insgesamt überwiegenden Unterliegen sind ihm die Kosten zu 3/4 aufzuerlegen. Angesichts seiner Mittellosigkeit und weil die Beschwerde insgesamt nicht aussichtslos war, ist dieser Anteil jedoch infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung

einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Für den restlichen Kostenviertel rechtfertigt sich angesichts der Umstände eine definitive Übernahme auf die Gerichtskasse. Eine Parteienschädigung im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG fällt angesichts des überwiegenden Unterliegens des Beschwerdeführers ausser Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.